

TE OGH 2023/8/11 1Nc68/23z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie den Hofrat und die Hofrätin Mag. Dr. Wurdinger und Mag. Wessely-Kristöfel als weitere Richter in der beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu AZ 30 Nc 56/23a anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers K* R*, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Voraussetzungen des § 9 Abs 4 AHG für die Bestimmung eines außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels Wien gelegenen Landesgerichts durch den Obersten Gerichtshof liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des Paragraph 9, Absatz 4, AHG für die Bestimmung eines außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels Wien gelegenen Landesgerichts durch den Obersten Gerichtshof liegen nicht vor.

Die Akten werden dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Der Antragsteller beehrte mit Eingabe vom 24. 7. 2023 (zum wiederholten Male) die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung von Amtshaftungsansprüchen, die er aus Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien ableitet.

Rechtliche Beurteilung

[2] Das angerufene Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien legte die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gemäß § 9 Abs 4 AHG vor. [2] Das angerufene Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien legte die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AHG vor.

[3] 1. Eine Delegierung nach § 9 Abs 4 AHG setzt voraus, dass eine zulässige – geschäftsordnungsgemäße – Eingabe vorliegt (vgl auch 1 Nc 98/13x; 1 Nc 106/13y). Das ist hier nicht der Fall. [3] 1. Eine Delegierung nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG setzt voraus, dass eine zulässige – geschäftsordnungsgemäße – Eingabe vorliegt vergleiche auch 1 Nc 98/13x; 1 Nc 106/13y). Das ist hier nicht der Fall.

[4] 2. Wie der Oberste Gerichtshof bereits in mehreren gleichgelagerten Verfahrenshilfesachen des Antragstellers festgehalten hat (siehe 1 Nc 2/23v, 1 Nc 9/23y ua), die alle ihren Ausgangspunkt in der Klageabweisung zu 7 Cg 7/19v des Landesgerichts Salzburg in Verbindung mit der Rekursentscheidung 4 R 168/20h des Oberlandesgerichts Linz haben, erfüllt seine Eingabe die Voraussetzungen des § 86a Abs 2 ZPO: [4] 2. Wie der Oberste Gerichtshof bereits in mehreren gleichgelagerten Verfahrenshilfesachen des Antragstellers festgehalten hat (siehe

1 Nc 2/23v, 1 Nc 9/23y ua), die alle ihren Ausgangspunkt in der Klageabweisung zu 7 Cg 7/19v des Landesgerichts Salzburg in Verbindung mit der Rekursentscheidung 4 R 168/20h des Oberlandesgerichts Linz haben, erfüllt seine Eingabe die Voraussetzungen des Paragraph 86 a, Absatz 2, ZPO:

[5] Der Antragsteller hat mittlerweile eine Kaskade an Verfahrenshilfeanträgen eingebracht, die allesamt auf den Prozessverlust in diesem Anlassverfahren zurückgehen. Dabei macht er regelmäßig jede für ihn negative Verfahrenshilfeentscheidung entweder allein oder – wie hier – in Verbindung mit anderen Verfahrenshilfeentscheidungen in dieser Sache mit der Behauptung der Unvertretbarkeit (auch) dieser Entscheidungen oder gar der Rechtsbeugung durch die Entscheidungsorgane zum Gegenstand eines neuen Antrags. Dass diesen wiederholten substanzlosen Anträgen inhaltlich kein Erfolg beschieden sein kann, weil der Antragsteller damit nur die Beurteilung in den rechtskräftig entschiedenen Verfahrenshilfesachen aushebeln will, muss ihm aus den zahlreichen teilweise bereits auf § 86a Abs 2 ZPO Bezug nehmenden Vorentscheidungen mittlerweile hinlänglich bekannt sein. [5] Der Antragsteller hat mittlerweile eine Kaskade an Verfahrenshilfeanträgen eingebracht, die allesamt auf den Prozessverlust in diesem Anlassverfahren zurückgehen. Dabei macht er regelmäßig jede für ihn negative Verfahrenshilfeentscheidung entweder allein oder – wie hier – in Verbindung mit anderen Verfahrenshilfeentscheidungen in dieser Sache mit der Behauptung der Unvertretbarkeit (auch) dieser Entscheidungen oder gar der Rechtsbeugung durch die Entscheidungsorgane zum Gegenstand eines neuen Antrags. Dass diesen wiederholten substanzlosen Anträgen inhaltlich kein Erfolg beschieden sein kann, weil der Antragsteller damit nur die Beurteilung in den rechtskräftig entschiedenen Verfahrenshilfesachen aushebeln will, muss ihm aus den zahlreichen teilweise bereits auf Paragraph 86 a, Absatz 2, ZPO Bezug nehmenden Vorentscheidungen mittlerweile hinlänglich bekannt sein.

[6] 3. Da hier damit ein Vorgehen nach § 86a ZPO geboten ist (vgl auch RS0125478), scheidet eine Delegation nach § 9 Abs 4 AHG aus. Der Akt ist aus diesem Grund zur weiteren Veranlassung an das vorlegende Gericht zurückzustellen, das – bei Vorliegen der Voraussetzungen – von einer Vorlage zur Entscheidung nach § 9 Abs 4 AHG auch in zukünftigen vergleichbaren Verfahrenshilfesachen des Antragstellers Abstand zu nehmen haben wird (so schon 1 Nc 98/13x; 1 Nc 106/13y). [6] 3. Da hier damit ein Vorgehen nach Paragraph 86 a, ZPO geboten ist (vergleiche auch RS0125478), scheidet eine Delegation nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG aus. Der Akt ist aus diesem Grund zur weiteren Veranlassung an das vorlegende Gericht zurückzustellen, das – bei Vorliegen der Voraussetzungen – von einer Vorlage zur Entscheidung nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG auch in zukünftigen vergleichbaren Verfahrenshilfesachen des Antragstellers Abstand zu nehmen haben wird (so schon 1 Nc 98/13x; 1 Nc 106/13y).

Textnummer

E139227

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0010NC00068.23Z.0811.000

Im RIS seit

21.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at